

Aus der Vergangenheit der Lauterbacher Schützengesellschaft

Von Dr. Fritz Zschaek August 1954

Es ist mehr als einmal vorgekommen, dass die Lauterbacher Schützengesellschaft in der Versenkung verschwand, wenn ein länger wührender Krieg ausbrach, und dass sie wieder auftauchte, sobald er vorüber war.

Das war schon im Zusammenhang mit dem 30-jährigen Krieg, mit dem 7-jährigen Krieg, mit dem I. Weltkrieg und nun mit dem II. Weltkrieg so. Der Unterschied war nur der, dass die Schützengesellschaft früher sofort wieder entstand, nach dem letzten Krieg aber volle 8 Jahre brauchte, um wieder ins Leben zu treten.

Man wird da lebhaft an einen Boxer erinnert, dem bisher kein *knock-out-Schlag* versetzt werden konnte, jetzt aber beinahe ein solcher zu Teil geworden wäre, wenn er sich nicht doch wieder mühsam erhoben und somit das Auszählen des Ringrichters überflüssig gemacht hätte.

Dass große und lange Kriege der Schützengesellschaft nicht besonders günstig waren, liegt sozusagen in ihrer Natur. Ist doch die Schützengesellschaft dazu bestimmt, in normalen, das heißt Friedenszeiten, ihren Mitgliedern Gelegenheit zu geben, nicht aus der Übung zu kommen, was ja im Kriege anderweitig besser und schneller besorgt zu werden pflegt.

Trotzdem ist die Schützengesellschaft von der Staats- und Stadtbehörde immer als wichtig und notwendig anerkannt und stets unmittelbar unterstützt worden. Sie war von jeher das, was sie sein sollte, eine besonders wichtiger und sehr alter Sportverein.

Fragt man nach dem Alter der Lauterbacher Schützengesellschaft, so kann man mit der Antwort in Verlegenheit kommen, weil bis jetzt nirgends ein bestimmtes Jahr als Gründungsjahr überliefert ist. Es liegt jedenfalls vor dem Jahre 1562, aus welchem Jahr uns die erste Schützenordnung vorliegt. Zweifellos ist die Schützengesellschaft aber weit älter.

Sie ist sicherlich ungefähr gleichaltrig mit der Büdinger Schützengesellschaft, die seit mindestens 1414 besteht.

Man kann sich etwa folgenden Werdegang der Lauterbacher Schützengesellschaft vorstellen:

Sie kann noch nicht entstanden sein, als Lauterbach im Jahre 1266 zur Stadt erhoben wurde, da damals eine Schützenvereinigung in der Form, wie sie überliefert ist, einfach undenkbar war. Die eigentlichen Träger der Stadtverteidigung, die Besatzung der Stadtmauern und –türme im Ernstfall, waren damals noch die Zünfte. Und die traten damals, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in ihre Glanzzeit

ein. Daher ist es undenkbar, dass die Zünfte der neuerstandenen Stadt Lauterbach das Heft aus der Hand gegeben hätten.

Damals war es so, dass jeder Bürger der Stadt einer Zunft angehören musste. Aber das war auf die Dauer unmöglich. Man musste mit der Zeit auch Leute in die Stadt aufnehmen, die vorläufig diese Bedingung noch nicht erfüllen konnten, aber hofften, es einmal tun zu können. Oft genug kam es dahin, dass auch diese Hoffnung trog, dass sie niemals daran denken konnten, Bürger zu werden.

Diese Stadtbewohner nannte man Beisassen. Diese aber konnte man auf die Dauer militärisch, d.h. für die Verteidigung der Stadt, nicht ungenutzt lassen. Das aber musste den engen Rahmen sprengen, in dem sich die Stadtverteidigung bis dahin befand. Man musste eine Form finden, die es ermöglichte, auch die Beisassen in die Stadtverteidigung einzugliedern. Da man zugleich die Wichtigkeit der steten Ausbildung mit der Waffe, zuerst mit der Armbrust, und dann mit der „Büchse“ erkannte, fasste man das ganze Verteidigungswesen in der Stadt in eine besondere, dem Rat der Stadt unterteilte Organisation zusammen und nannte sie Schützenverein oder –gesellschaft.

Natürlich erinnerte sie noch irgendwie an die ursprüngliche Organisation der Verteidigung, der Zunft. Die Lauterbacher Schützengesellschaft wurde geführt von Schützenmeistern und wies Schützen oder Schießgesellen auf, wie die Zunft Meister und Gesellen. Allerdings hießen die einzelnen Abteilungen der Schützengesellschaft nicht Kompanien, wie anderwärts, sondern Lose.

Man loste also ursprünglich um die Reihenfolge, in der man zum (Wett-) Schießen antrat. Der Ausdruck „Los“ war in Lauterbach auch sonst gebräuchlich. Zum Beispiel nannten die Gebrüder Riedesel ihre Nutzungsanteile am gemeinsamen Fideikommissbesitz Lose, weil ursprünglich tatsächlich um die Anteile gelost wurde.

Die Zahl der Lose in einer Schützengesellschaft dürfte geschwankt haben. 1763 hatte man es auf 4 Lose gebracht. Genau wissen wir es nicht, aber vielleicht waren es schon immer 4 Lose gewesen.

Wieviel Mann ein Los umfasste, ist ebenso wenig sicher überliefert.

Wenn 1763 jedes Los zwei Schützenmeister hatte (ihre Namen waren):

- **Los** Christ. Loch und Jacob Schirmer,
- **Los** Carl Duchard und Tobias Möbus,
- **Los** Joh. Heinrich Boss und Conrad Günsler,
- **Los** Joh. Georg Duchard vom Eisenbacher Tor und Joh. Duchard Sohn des Schöffen,

so muss schon jedes einzelne eine stattliche Anzahl Leute umfasst haben.

Da jeden Sonntag losweise geschossen wurde, müssen es jeden Sonntag so viele gewesen sein, dass sie von Mittag bis Abend zu tun hatten, bis jeder seine Anzahl Schüsse erledigt hatte. Dazu kamen diejenigen, die aus triftigen Gründen an dem Schießen ihres Loses nicht teilnehmen konnten und dies daher mit dem nächsten Los erledigen mussten.

Die Schützenordnung von 1562, die später mehrfach wiederholt worden ist, lässt das Leben und Treiben ahnen, das auf dem Schützenhof (Schützenhaus), an der

Zielstätte und am Schießberg herrschte. Man versammelte sich sonntags vor dem Schützenhaus und zog mit fliegenden Fahnen und mit Trommelspiel aus zur Zielstätte und zum Schützenberg. Es waren zwei Preise ausgesetzt: das sogenannte Herren-Gewand oder Barchent, der von den Riedeseln gestiftet war und das sogenannte Kleinod, das als Preis vom Bürgermeister und Rat ausgesetzt wurde.

Es war nicht Vorschrift, dass um das Herrengewand unbedingt geschossen werden musste. Dagegen war es bei dem sogenannten Kleinodschießen der Fall. Beim Herrengewand wird nur gesagt (Punkt 10 der Schützenordnung), dass es nicht ohne Nutzen verwendet werden soll; der Gewinner und die Seinen sollten das Tuch, das gemäß der Stadtrechnungen regelmäßig aus Fulda bezogen wurde, gebrauchen und tragen.

Dagegen musste der Gewinner des Kleinods, der Schützenkönig das Kleinod - Schützenkette – spätestens bis zu nächsten Sonntag oder bis zum verordneten Schießtag an die Zielstätte oder an den Schießberg schicken oder bringen. War das Kleinodschießen beendet, ohne dass das Herrengewand gewonnen war, war jeder Schütze verpflichtet, im Stadtschenkhaus $\frac{1}{2}$ Mass Wein zu trinken. Tat er es nicht, so wurde er vom Schützenmeister aufgeschrieben und musste zur Strafe $\frac{1}{2}$ Mass Wein trinken, so oft er gefehlt hatte. Der Wein war gewissermaßen die Gegenleistung für die Schießpreise.

Der Gewinner des Kleinods, der Schützenkönig, der es zum ersten Mal bekommen hatte, musste den Mitschützen zwei Mass Wein verehren. Ebendarum mussten sie ihn auch mit ihrem Gewehr zum Stadtschenkhaus begleiten. Dies alles und noch mehr mussten die Schützen beachten, sonst mussten sie regelmäßig $\frac{1}{2}$ Mass Wein Strafe zahlen.

Ein Fall jedoch wurde mit 1 Mass Wein bestraft, nämlich der, wenn (nach Punkt 16 der Schützenordnung) eine Schütz gegen seine Neben- und Mitschützen sich ärgerlich erzeigte, wenn er sich durch Prahlereien ("Blähungen") hören ließ. Diese Strafe verhängten alle Schützen einschließlich der Schützenmeister an Ort und Stelle.

Hören wir nun, wie die Schützenordnung von 1562, die wie eine Urkunde auf Pergament geschrieben ist und ein wieder abgefallenes anhängendes Siegel aufwies, im Einzelnen lautet:

Schützenordnung

Wir Bürgermeistere, Schöpffen und Rath der statt Lautterbach bekennen öffentlich in undt mit crafft dieses brieffs, dass wir mit guter vorbetrachtung, auch mit vorwissen unserer Mitbürger, nemblichen der Schützen undt Schiessgesellen hieselbst nachfolgende Schützenordnung undt Articul fertigen undt stellen lassen, darmit fein, zuchtig, erbar undt wie schiessen bräuchlich ist, gehandelt und einigkeit erhalten werden mögt undt vor sich derselben verordneter undt jeder Zeit von Bürger meistern undt Rath gesetzt Schützen und Schiessgesellen, so dann unsserer Herren gewandt bekommen undt antragen würden, gelüsten lassen undt dieser nachfolgender gestellter articul einen oderer mehr überschreiten, verbrechen undt nicht halten würden, dass alssdann der oder dieselbe, er were gleich so bei jedem articul insonderheit verzeichnet befunden, ohnnachlässig zu geben verfallen sein undt gestrafft werden, inmasen wie folget.

1. Anfänglich undt zum Ersten wollen wir, dass ein jeder schütz, sobald er nach gehaltener mittagspredigt vor dem schützenhaus, scheiben- und zielstatt ankommen undt erscheinen sollen; welcher aber solche verseumen undt die zeit nicht in acht nehmen würde, der soll es verbüssen mit einer halben maas wein.
2. Da es sich aber begeben und zutragen würde, dass ein schütz aus erheblichen geschäften undt ursachen zur gehörigen Zeit in seinem Loos vor dem schützenhaus undt auff der Zielstätte nicht erscheinen könde, der soll bey seinenschützenmeistern solches anzeigen, undt den nechsten Sonntag hernache bey dem auff dem schützenhoff beysammen seyenden Loos zum Nachschiessen admittiret undt zugelassen werden
3. Zum dritten, so ein schütz der gemeinen statt Kleinod gewonnen hatte, der soll es den folgenden sonntag oder sonst verordneten schiesstag zur gehöriger Zeit an die Zielstätte oder vor den schiesbergk schicken oder bringen. Im fall aber solches underlassen undt von ihm nich beschehen wurde, so soll er um ein halb maas wein bestrafft werden.
4. Zum vierden wenn das schiessen vor dem berck oder der zielstätte seine endtschafft erreicht, soll ein jeder schütz oder schiesgesell demjenigen, so die Kleinod gewonnen hat, von dem bergk oder der zielstätte biss in das Schenckhaus mit seinem gewehr nachfolgen, welcher das nicht thut, der soll umein halb maas wein gestrafft werden.
5. Zum fünfften. Wenn mann in die Zeche gesessen ist, so ein jeder schütz undt schiessgesell, auch die beysitzer friedsam, geruhig undt einig sein, bis nach endigung ersterer und letzterer Zeche undt also in einigkeit guter sachen, frölichen und guter dinge sein. Wo aber solches von einem oder mehreren überschritten undt nicht gehalten wurde, so soll es der schütz, da er anderst den Handel angefangen, mit

seinem geschütz, welcherley es ist, verbüssen, undt ein beysitzer nach erkändtnus jeder zeit der bürgermeister, schützenmeister undt schiessgesellen um diesen seinen ohnfug gestrafft werden, undt da etwan die überführung von einem schützen, so um ein geschütz gebüset worden were, so soll es alsdan an Bürgermeister undt Rath gebracht werden, welche auch erkennen sollen, ob er mit seinem geschütz die erweckte Ohneinigkeitt genügsam verbüset habe.

6. Zum sechsten soll auch kein schütz den andern beedes in ersterer und letzterer Zeche lügen straffen bey poen einer halb maas wein.
7. Zum siebenden soll auch keiner, wer der were, in solch angefangenen schützenzeche einen stautzen vom weck schneiden oder brechen; welcher das thue undt solches gesehen werde, der soll es büesen mit einer halb maas wein.
8. Zum achten wo sichs begeben undt zugetragen wurde, dass zwey schützen einander sich zancken undt zu ohnfrieden würden, solches sollen die Schützen zu vertragen (schlichten) macht haben; im fall sie aber beederseits nicht folgen würden, undt es die schützen nicht vertragen würdten, so sollen sie es an Bürgermeistere und Rath, so jederzeit vorhanden, gelangen lassen.
9. Zum neunnden da etwan zwey Schützen mit ihrem geschoss mit einander kauffen oder tauschen würden, so sollen sie den andern schützen den weinkauff davon ohnweigerlich geben und zukommen lassen.
10. Zum zehenden soll derjenige Schütz, welcher deren H. gewandt oder den barchen auffm schützenhoff gewinnen wurde, solchen nicht ohnnützlich andwenden, sondern denselben in seiner und deren seinigen nutzen gebrauchen undt tragen.
11. Zum eilfften sollen die schützenmeistere dahin mit fleiss sehen, dass ein jeder ihrem loos zugehörige schütz den kleinodschoß ohneausbleiblich thue, welcher schütz denselben nicht thun wird, der sol es verbüssen mit einer halb maas wein.
12. Zum zwölfften wenn die Kleinodschüsse geschehen und deren Herren gewandt ohngewonnen sein wurd, soll ein jeder schütz verbunden sein, in der gemeinen statt schenkhaus ein halb maas wein trincken, welcher solches nicht thun wird, der soll von denen schützenmeistere auffgeschrieben und zur gehöriger Zeit zur buuse gebracht werden, nemblich jedesmahl und so offft der schütze ausbleibt mit einer halb maas wein.
13. Zum dreyzehenden, wenn ein schütz das Kleinod gewinnt undt es vorhin nicht gehabt hat, der soll denen schützen zwei maas wein geben.

14. Zum vierzehenden da auch ein schütz beliebung hette, ein freyes gesellschafts-schiessen allhier anzustellen und die zu frembdte Schützen einzubitten gesonnen were, deme soll ein solches ohnverbotten sein, jedoch dass er zuzforderist sein vorhaben an gehörigen ortten entdecke undt alles nach dem maas der ehrbarkeit ins werk gesetzt werde.
15. Wann der schützenhoff dem herkommen gemäss mit einem seil umbzingelt undt das Kleinodschiessen angefangen ist, soll sich keiner gelüsten lassen in den umbzingelten Bezirk zu gehen. Welcher darwieder handelt, soll es verbuessen mit einer halb maas wein.
16. Zum sechzehenden soll ein jeder schütz mit allem fleiss dahin bedacht sein, dass er gegen sein Neben- undt Mitschützen auff keinerley arth weder mit wortten noch in der that sich ärgerlich erzeige noch ohnzüchtlich durch Blehungen oder sonst sich hören lasse. Welcher aber dergleichen thut der soll von denen schützenmeistere undt gesamten schützen um ein maas wein bestraft werden.
17. Zum siebenzehenden und zum letzten, welcher schütz nicht vor den bergk ginge, so man ums Kleinode schießt, der buesse mit ein halb weins.

Und damit aber nun diese aufgerichtete und bewil ligte Schützenordnung auch alle erzelte artikul und jede insbesondere desto stadlicher unterzogen undt gehalten werden möchten, haben wir obgedachte bürgermeistere und Rath zu becrefftigung gemeiner stadingsigel an diesen brieff gehang welcher geben ist den 14ten Maii und Christi unsereslieben herren Erlösers und seligmachers geburt fünffzehenhundsechzik und zwei jar.

Fragt man nun, ob diese Schützenordnung immer und zu allen Zeiten voll ausgereicht hat, um allen Vorkommnissen zu begegnen, so muss man gestehen, nein.

Schon am 21. September 1587, also nach 25 Jahren, musste sie erneut kopiert, das heist abgeschrieben und dubliziert werden, um die Schützen daran zu erinnern, dass sie kein wilder Haufen waren, sondern unter einer Ordnung lebten.

Wenn erst wieder die Bürgermeister Georg Kretzer und Adam Kalbfleisch am 20. Mai 1721 es für nötig fanden, das gleiche Verfahren wie Bürgermeister und Rat 1587 anzuwenden, so kann man sicher sein, dass sie allen Grund hatten. Leider wissen wir nicht, warum.

Um so besser sind wir über die Vorgänge unterrichtet, die dazu geführt haben, am 17 Mai 1774 die Schützenordnung von 1562 unter Auslassung einer Reihe von Artikeln auf 11 Artikel zusammen zuziehen, sie noch einfacher zu formulieren und als „Schützenformul“ neu zu veröffentlichen.

Aufrechterhalten sind der „Formul“ nur noch die Artikel

-- **1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 11, 12, 13 und 16** der Ordnung von 1562.

Dazu ist bemerkt, dass der Rat nunmehr verschiedene Bürger als (zusätzliche?) Schützenmeister eingesetzt hat, die darüber zu wachen hatten, dass die Schützenformul eingehalten wird.

Der Anlass zu dieser Neuordnung waren Streitigkeiten, die unter den Schützen bei einem Auszug ausgebrochen waren. Ein Mitglied der Schützengesellschaft, Johannes Tanner, war beim Auszug nicht erschienen, hatte auch nicht um Erlaubnis gebeten, mitschießen zu dürfen, sondern einfach die Schüssel genommen. An Stelle eines anderen Bürgers und Schützen, namens Hofmeyer, hatte er dann geschossen, Hofmeyer aber die Schüssel für sich begehrt.

Man brachte den Streitfall vor Bürgermeister und Rat, die ihn einmütig dahin entschieden, dass Hofmeyer die Schüssel zugesprochen erhalten sollte.

Das in der langen Zeit von 1587 – 1721 auch nicht alles bei der Schützengesellschaft so lief, wie es sollte, zeigten zwei Einträge in die alten Ratsprotokolle der Stadt aus dem Jahr 1674 und aus dem Jahr 1705.

Der von 1674 stand mit der damaligen Kriegsgefahr von Frankreich her im Zusammenhang und beweist, wie sehr noch von obenher die Schützengesellschaft als eine Notwendigkeit empfunden wurde.

Der riedeselsche Amtmann hatte nämlich bemerkt, dass die Torwachen der Stadt übel versehen waren und dass am Untertor- Backhaus eine Büchse hing, der der Stein und der Ladestock fehlte.

Daher veranlasste er die beiden Bürgermeister Hermann Kretzer und Christoph Schwartz, er selbst konnte das von sich aus tun; die Büchsen aller Bürger zu revidieren und die mangelhaften aufschreiben zu lassen.

Für den folgenden Sonntag (19. Juli) wurde die ganze Bürgerschaft auf den Markt beordert, um mit fliegenden Fahnen und Trommelschlag auf den Schützenplatz zu ziehen und dort Mann für Mann einen Schuss nach der Scheibe zu tun.

An diesem Schießen nahmen nicht nur die Bürgermeister, sondern auch die Junker Volprecht (XI.) Riedesel zu Eisenbach auf Ludwigseck und der Amtmann teil, der seine Büchse sowohl selbst, als auch durch andere, mit schießen nach der Scheibe probierte. Für so wichtig hielt man damals indirekt das Wirken der Schützengesellschaft.

Es war offenbar eingeschlafen und erhielt nun wohl einen neuen Impuls.

Das andere Ereignis liegt ein Menschenalter später und zeigte, dass selbst die Barone anfangen, sich Sorgen darüber zu machen, dass die Schützengesellschaft nunmehr in das andere Extrem gefallen war.

Auf der Frühjahrs-Familienkonferenz des Jahres 1705 hatte man festgestellt, dass große Exzesse, Üppigkeiten und anderes gottloses Wesen bei den letzten Auszügen nach dem Schützenhof vorgekommen seien.

Daher hatte der Baron in der Burg, Georg (XVI.), die Bürgermeister, den Stadtschreiber und einige Herren des Rats vor sich in die Burg beschieden und ihnen erklärt, dass wegen dieser Vorkommnisse das Scheibenschießen nicht mehr sonntags, wie bisher, sondern montags stattfinden solle.

Vergeblich wiesen die Bürgermeister darauf hin, dass bei Kriegsgefahr durch das sonntägliche Schießen wohlgeübte Bürger zu erwarten seien, in vielen benachbarten Städten das Schießen sonntags üblich sei und Exzesse und Missbräuche abgestellt werden könnten. Sie beurlaubten sich bei dem Baron mit der Erklärung, dass sie der Bürgerschaft die Sache vortragen wollten. Die Bürgerschaft kam zusammen und beschloss einmütig, um Konservierung der bürgerlichen Gerechtigkeiten zu bitten.

Darauf gingen die Bürgermeister, der Stadtschreiber und 10 bis 12 Abgeordnete der Bürgerschaft zum Baron in die Burg und erreichten nach langen Verhandlungen doch noch, dass es beim Alten verbleibe und das Schießen an den Sonntagen stattfinde.

Noch bis zum Ende des zweiten Weltkrieges waren im Hohhaus-Museum die beiden Schützenketten zu sehen. Sie verschwanden im März 1945 bei der Besetzung durch die Amerikaner. Glücklicherweise ist noch eine Aufnahme von ihnen erhalten geblieben und vor allem mit Abschrift der Namen, die auf den Ketten eingraviert waren. Die Namen sind teils ausgeschrieben, teils aber nur in Monogrammen überliefert. Die Auflösung der letzteren soll später einmal erfolgen.

Hier seien die ausgeschriebenen wiedergegeben:

- Johann Siegmund Tanner 1700 und 1702,
- Johannes Greb 1726,
- Johann Daniel Rauch 1736,
- Adam Hämmelmann 1737,
- Johann Georg Tanner 1737,
- J. H. Kirchner 1747,
- Johannes Tanner 1747,
- Johann Georg Kalbfleisch 1757,
- H. Heinrich Hachenberg 1765,
- Heinrich Hachenberg 1763,
- Johannes Diel 1766,
- J. F. Rausch 1772,
- Harwick 1773,
- Joh. Paul Volkmar, Joh. Pfannmüller 1779,
- Johannes Tanner 1782,
- Johann Georg Tanner 1788,
- C. Tobias Tanner 1795,
- August Volkmar 1865, 1871, 1873, 1875 Faman.

Selbstverständlich fanden auch große Schützenfeste statt, zu denen benachbarte Schützenvereine und Schützengesellschaften eingeladen wurden oder einluden. So war ein 3-tägiges Freischießen am 25. Oktober 1648, just an dem Tage, an welchem in Osnabrück und Münster der Westfälische Frieden geschlossen wurde. War es Zufall oder eine Art Friedensfeier?

Am 10. Oktober 1652 war dafür ein Freischießen in Herbstein. Auf diesem gewann Matthias Möller aus Lauterbach den ersten Preis, einen Farnochsen.

Ungefähr in diese Zeit fiel, das Jahr ist leider unbekannt, eine Einladung der Lauterbacher Schützenmeister zu einem Fuldaer und einem Niedergemünder Freischießen.

Zweifellos hat es noch mehr solche große glanzvolle Schützenfeste in Lauterbach selbst oder in der Umgebung seit dem Bestehen der Lauterbacher Schützengesellschaft gegeben. 1752 am 4. September wurde gar anlässlich einer glanzvollen Hochzeit im freiherrlichen Hause, nämlich der des Reichsgrafen Siegmund Ludwig Wenzel Gustav von Heyden-Hompesch mit Freifräulein Anna Sophia Dorothea Riedesel zu Eisenbach, der letzten der ausgestorbenen Hermannburger Linie, eine Weinzeche nach dem Salutschießen der Schützengesellschaft mit Doppelhacken und schweren Büchsen veranstaltet.

Das vorstehend Mitgeteilte ist ein erstes Wiedererwecken der in den Urkunden und Akten hiesiger Archive versunkenen Vergangenheit der Lauterbacher Schützengesellschaft, besonders des Stadtarchivs.

Es ist Vorsatz aller Beteiligten, in Zukunft das noch vorhandene Material ans Licht zu heben. Vielleicht ist es möglich, einmal durch Zufall das mehr oder weniger genaue Alter der Schützengesellschaft zu ermitteln, wie es der Büdinger in diesem Jahr gelungen ist.

Möge es gelingen, die feste Brücke neu zu schlagen, die von dem heutigen Tage zurückführt zu dem Tage, an dem die Lauterbacher Schützengesellschaft ins Leben trat, damit der Bogen, der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft verbindet, immer klar und überschaubar bleibt. Damit da, was damals galt, auch heute noch unter sehr gewandelten Verhältnissen bestehen bleiben kann.

Üb Aug´ und Hand Fürs Vaterland

Abschrift Stefan Scheuring, November 2012 zum 450-jährigen Jubiläum